

Einladung

zur Sitzung des Verbandsgemeinderats

Montag, 10.12.2012, 19:30 Uhr

Öffentliche Sitzung des Rats.....	1
1. Genehmigung von Niederschriften	1
2. Wirtschaftsplan II/2012 der Wasserversorgung.....	1
3. Wirtschaftsplan II/2012 der Abwasserbeseitigung	2
4. Wirtschaftsplan II/2012 Energie & Wärme	2
5. Nachtragshaushalt 2012	2
6. Wirtschaftsplan I/2013 der Wasserversorgung	2
7. Wirtschaftsplan I/2013 der Abwasserbeseitigung.....	2
8. Wirtschaftsplan I/2013 Energie und Wärme.....	2
9. Haushalt 2013	3
10. Fortschreibung des Frauenförderplanes	3
11. Verschiedenes, öffentlich.....	5
12. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen.....	5
13. Einwohnerfragestunde.....	5
Nichtöffentliche Sitzung	6
14. Kommunal- und Verwaltungsreform	6
15. Personalangelegenheiten	9
16. Verschiedenes, nichtöffentlich.....	9

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

1. Genehmigung von Niederschriften

Die Niederschrift der Sitzung vom 17.9.2012 ist mit Schreiben vom 28.9.2012 versandt worden.

Nach § 41 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Rat über Einwendungen gegen die Niederschrift. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

Beschlussvorschlag:

Die Niederschrift wird unter Berücksichtigung der eingereichten Einwendung(en) genehmigt.

2. Wirtschaftsplan II/2012 der Wasserversorgung

Der Wirtschaftsplan II/2012 der Wasserversorgung soll beraten und beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Wirtschaftsplan II/2012 der Wasserversorgung.

3. Wirtschaftsplan II/2012 der Abwasserbeseitigung

Der Wirtschaftsplan II/2012 der Abwasserbeseitigung soll beraten und beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Wirtschaftsplan II/2012 der Abwasserbeseitigung.

4. Wirtschaftsplan II/2012 Energie & Wärme

Der Wirtschaftsplan II/2012 des Betriebszweigs Energie & Wärme soll beraten und beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Wirtschaftsplan III/2012 Energie & Wärme.

5. Nachtragshaushalt 2012

Wegen der zusätzlichen Investitionen ist eine Nachtragshaushaltssatzung erforderlich.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Nachtragshaushaltssatzung 2012.

6. Wirtschaftsplan I/2013 der Wasserversorgung

Der Wirtschaftsplan I/2013 der Wasserversorgung soll beraten und beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Wirtschaftsplan I/2013 der Wasserversorgung.

7. Wirtschaftsplan I/2013 der Abwasserbeseitigung

Der Wirtschaftsplan I/2013 der Abwasserbeseitigung soll beraten und beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Wirtschaftsplan I/2013 der Abwasserbeseitigung.

8. Wirtschaftsplan I/2013 Energie und Wärme

Der Wirtschaftsplan I/2013 des Betriebszweiges Energie und Wärme soll beraten und beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Wirtschaftsplan I/2013 des Betriebszweiges Energie und Wärme.

9. Haushalt 2013

Der Haushalt 2013 soll beraten und beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Haushalt 2013.

10. Fortschreibung des Frauenförderplanes

Nach § 5 des Landesgleichstellungsgesetzes hat die Verbandsgemeinde einen Frauenförderplan aufzustellen und alle 2 Jahre zu überprüfen und ggf. ergänzende Maßnahmen zu ergreifen, dann nämlich, wenn die Ziele nicht erreicht werden. Der Frauenförderplan ist erstmals beschlossen worden am 8.7.1996. Die erste Überprüfung fand am 8.3.1999 statt. Zuletzt hat der Rat sich mit der Frauenförderung befasst am 9.2.2004. Es ist deshalb an der Zeit die Ziele und deren Erreichungsgrad zu überprüfen. Nach dem Frauenförderplan fehlt es an Frauen bei den Verbandsgemeindewerken und an Führungsfunktionen in der Verwaltung. Männer fehlen vollständig in den Kindergärten.

Die folgenden Zusammenstellungen zeigen die aktuelle Besetzung mit Führungsfunktionen sowie die personelle Entwicklung seit dem Jahr 2000:

I. Führungsfunktionen	Mann	Frau	
A. Verwaltung			
Zentralabteilung	X		
Ordnungs- u. Sozialabteilung	X		
Baubabteilung	X		
Finanzabteilung	X		
Kasse	X		
B. Kindergärten			
Mittelfischbach		X	
Kördorf		X	
Dörsdorf		X	
Allendorf		X	
Schönborn		X	
C. Forstreviere			
Einrich-Süd		X	
Zusammen	5	6	
II. Einstellungen			
Verwaltung		1	
III. Auszubildende	Mann	Frau	
2000 – 2003	X		Steffen Nix
2001 – 2004		X	Tatjana Herborn
2002 – 2005	X		Dimitri Berg
2002 – 2005		X	Marie-Christin Martin
2003 – 2006		X	Jennifer Lupp
2004 – 2007	X		Marcel Poths
2005 – 2008		X	Fahreta Pepic
2006 – 2009		X	Janessa Pelk
2007 – 2010		X	Jasmin Seelbach

Einladung Verbandsgemeinderat, 10.12.2012

2009 – 2012		X	Jessica Martin
2011 – 2014		X	Bianca Bremser
2012 – 2015		X	Patricia Bär
2012 – 2014	X		Steven Heidecker
Summe	4	9	
IV. Ausbildung gehobener Dienst			
1996 – 1999		X	Gudrun Ebelshäuser
1996 – 1999	X		Dirk Rosstäuscher
2005 – 2008	X		Stefan Nickel
2006 – 2009	X		Markus Würmlin
2006 – 2009		X	Natalie Weber
2006 – 2009		X	Nadine Deger
2010 – 2013		X	Tatjana Herborn
2010 – 2013		X	Jennifer Lupp
2011 – 2014		X	Fahreta Pepic
Summe	3	6	
Auf Warteliste			
2014 – 2017		X	Janessa Pelk
2014 – 2017		X	Jasmin Spitz
2014 - 2017		X	Jessica Martin
2015 – 2018		X	Ofra Funk
2016 – 2019		X	Bianca Bremser
2016 – 2020	X		Steven Heidecker
2017 – 2020		X	Patricia Bär
Summe	1	6	

Die im Frauenförderplan 1996 festgestellten Ungleichheiten in den Kindergärten und bei den Verbandsgemeindewerken haben sich nicht verändert. Für die Tätigkeiten bei den Verbandsgemeindewerken (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) interessierten sich keine Frauen. Entsprechendes gilt für Männer für die Kindergärten. Ohne Interesse gibt es für die Verbandsgemeinde keine Fördermöglichkeiten.

Insgesamt ist die Bilanz der Verbandsgemeinde mit 6 Frauen und 5 Männern in Führungsfunktionen aber positiv. Lediglich in den Führungsfunktionen der Verwaltung ist noch kein Durchbruch erreicht, aber aufgrund der Ausbildungs- und Fortbildungssituation möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Frauenförderplan wird in der bisherigen Fassung fortgeführt. Die Verwaltung bestellt Frau Jessica Martin zur Gleichstellungsbeauftragten nach dem Gleichstellungsgesetz und Frau Doris Weyand zur Gleichstellungsbeauftragten nach der Gemeindeordnung.

11. Verschiedenes, öffentlich

12. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen

Für die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gibt es eine gesetzliche Regelung, die in § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung aufgenommen ist:

¹Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. ²Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. ³Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. ⁴Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. ⁵Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. ⁶Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. ⁷Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. ⁸Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

§ 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist um einen Absatz 3 ergänzt worden: ¹

(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Es liegen folgende Spenden/Zuwendungen vor:

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der Annahme der Spenden/Zuwendungen zu.

13. Einwohnerfragestunde

Nach § 21 der Geschäftsordnung findet vor dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Verbandsgemeinderats eine Einwohnerfragestunde statt.

¹ Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. April 2010, GVBl. S. 64

Einladung Verbandsgemeinderat, 10.12.2012